



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Universität Bern, Hochschulstrasse 6, CH-3012 Bern

Universitätsleitung

Bern, 9. März 2020

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) - Vorsorgliche personalrechtliche Massnahmen betreffend die Mitarbeitenden der Universität Bern

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und basierend auf dem Regierungsratsbeschluss vom 04.03.2020 gilt für die Mitarbeitenden der Universität Bern:

Arbeitsort

Die Mitarbeitenden leisten ihre Arbeit grundsätzlich nach wie vor am Arbeitsort. Die Vorgesetzten sind jedoch bei Gefahr für die Gesundheit der Mitarbeitenden befugt, Arbeit von Zuhause (Home-Office) anzuordnen.

Die Einschätzung der Gefahrensituation orientiert sich an der Lagebeurteilung des Bundesrats sowie den Massnahmen und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der kantonalen Behörden und den Vorgaben der Universitätsleitung. Im Zweifelsfall nehmen die Mitarbeitenden umgehend Kontakt mit ihren Vorgesetzten auf und klären, ob die Arbeit zu Hause verrichtet werden muss.

Die Vorgesetzten treffen zudem die nötigen organisatorischen Massnahmen, damit die Mitarbeitenden soweit möglich im Notfall Home-Office leisten können.

Personen, welche normalerweise die Arbeitszeit erfassen, erfassen diese auch bei Home-Office wie gewohnt. Unter der Rubrik «Kommentar» ist zusätzlich «Home-Office» anzumerken.

Bezahlter Kurzurlaub

Kann wegen Quarantänemassnahmen/Sicherheitsmassnahmen im Inland (oder bei angeordneten Dienstreisen auch bei solchen im Ausland) oder wegen der Schliessung von Einheiten (z.B. Bibliotheken) die Arbeit nicht am Arbeitsort geleistet werden und ist Home-Office funktions- oder betriebsbedingt nicht möglich, so gewähren die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren für die betroffenen Personen bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit.

Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren können bei (Coronavirus-)Erkrankung eines nahen Familienangehörigen oder bei Quarantänemassnahmen gegenüber den eigenen oder im gleichen Haushalt lebenden Kindern gleichfalls bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit, bewilligen. Die betroffenen Mitarbeitenden sind jedoch gehalten, so rasch als möglich andere Betreuungsmöglichkeiten zu organisieren und ihre Arbeitskraft gegenüber der Anstellungsbehörde wieder zur Verfügung zu stellen.

Falls der öffentliche Verkehr aufgrund des Coronavirus eingeschränkt werden sollte und der Arbeitsplatz nicht erreicht werden kann, so gewähren die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren ebenfalls bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit. Bevor jedoch bezahlter Kurzurlaub gewährt wird, sind insbesondere die Möglichkeiten von Home-Office zu prüfen.

Personen, welche normalerweise die Arbeitszeit erfassen, erfassen bei bezahltem Kurzurlaub die tägliche Soll-Arbeitszeit im Zeiterfassungssystem.

Verdacht auf (Coronavirus-)Erkrankung

Personen mit Krankheitssymptomen einer Grippe (Fieber, Husten, Atembeschwerden) müssen zuhause bleiben und ihren Arzt oder ihre Ärztin telefonisch kontaktieren. Ist die betroffene Mitarbeiterin bzw. der betroffene Mitarbeiter tatsächlich erkrankt, gelten die üblichen Bestimmungen für Abwesenheiten infolge Krankheit: Jede krankheitsbedingte Abwesenheit ist im Laufe des ersten Tags den Vorgesetzten zu melden. Spätestens nach dem fünften Arbeitstag ist ein Arzzeugnis einzureichen. Der weitere Gehaltsanspruch ergibt sich aus Art. 52 PV (Gehaltsausrichtung bei Krankheit).

Erhärtet sich der anfängliche Krankheits-Verdacht hingegen nicht, so besteht für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz trotzdem ein Anspruch auf das ungeschmälerete Gehalt.

Geltungsdauer

Die vorliegenden personalrechtlichen Massnahmen gelten **vorerst befristet bis zum 31. März 2020**. Über die Weiterführung dieser Massnahmen wird zu gegebener Zeit nach Massgabe der aktuellen Lageeinschätzung durch den Bundesrat oder durch das kantonale Führungsorgan entschieden.

Melden von Absenzen aufgrund des Coronavirus

Die Vorgesetzten melden Personen, welche aufgrund des Coronavirus dem Arbeitsplatz fernbleiben umgehend an info@pers.unibe.ch unter Angabe des Grundes: Quarantäne/Sicherheitsmassnahme und/oder Erkrankung. Auch die Wiederaufnahme der Arbeit wird entsprechend gemeldet. Besten Dank.

Weitere Informationen und Weisungen der Universität zum Coronavirus finden sich auf:
<http://www.unibe.ch/coronavirus>

Kontakt:

Universität Bern, Personalabteilung
info@pers.unibe.ch